

B S B Z .

**Landwirtschaftsschulen
Vorarlberg**

Gewaltschutzkonzept

**BSBZ Landwirtschaftsschulen
Vorarlberg**

Erstellungsdatum des Gewaltschutzkonzeptes: April/Mai 2025

Nächste Evaluierung: April/Mai 2028 (Gemäß § 4 Abs. 3 Schulordnung 2024 muss das Gewaltschutzkonzept spätestens alle drei Jahre evaluiert werden.)

Ersteller: Lehrer:innen und Schüler:innen des BSZB Hohenems

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	3
1. Staatliche Vorgaben:	3
2. Kirchliche Vorgaben:	4
C. Grundprinzipien des Gewaltschutzes	4
D. RISIKOANALYSE	4
1. Allgemeine Risikoanalyse	4
2. Mitwirkende der Risikoanalyse und des Schutzkonzepts.....	5
a. (Kinder)Schutzteam:.....	5
b. Entwicklungsteam	5
E. Präventionsmaßnahmen und Schutzfaktoren.....	6
a. Mitarbeitende: Voraussetzungen und Weiterentwicklung	6
b. Beschwerdemanagement	8
d. Beschwerdemöglichkeit von Lehrer:innen und Mitarbeiter:innen.....	13

A. Einleitung

Das Bäuerliche Schul- und Bildungszentrum (BSBZ) Vorarlberg versteht sich als zentraler Bildungsort für den ländlichen Raum Vorarlbergs und als sicherer Raum für die persönliche und fachliche Entwicklung junger Menschen. Unter der Leitung von Direktor DI Jakob Behmann vereint das BSBZ unterschiedliche Schulformen, die sowohl staatlichen als auch kirchlichen Vorgaben unterliegen:

- Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft (HLA): Fünfstufige Ausbildung mit Maturaabschluss unter kirchlicher Trägerschaft des Schulvereins Marienberg.
- Fachschule für Landwirtschaft: Dreijährige praxisorientierte Ausbildung, getragen vom Land Vorarlberg.
- Fachschule für Ländliche Hauswirtschaft: Dreijährige Ausbildung mit Fokus auf Haushaltsmanagement und Sozialkompetenz.
- Fachschule für Berufstätige: Zweijährige berufsbegleitende Ausbildung in den Bereichen Landwirtschaft und Hauswirtschaft.

Als katholische Privatschule verpflichtet sich die HLA neben der Einhaltung der staatlichen Schutzvorgaben gemäß der Schulordnung 2024 (§ 4 SchulG) auch der Einhaltung der kirchlichen Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Das Schutzkonzept soll sicherstellen, dass alle Schüler:innen und Mitarbeitenden in einem Umfeld lernen und arbeiten können, das von Respekt, Achtsamkeit und gegenseitiger Fürsorge geprägt ist.

Gemäß Rücksprache des Schulamtes der Diözese Feldkirch mit der Bildungsdirektion Vorarlberg

(Monika Steurer) bilden die oben angeführten Schulen einen Schulcluster im Sinne der Schulordnung

2024. Zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Schüler:innen und Mitarbeiter:innen wird für dieses Schulcluster ein gemeinsames Schutzkonzept erstellt.

B. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

1. Staatliche Vorgaben:

- Schulordnung 2024 (§ 4 SchulG, BGBl. II Nr. 126/2024)
- Kinderschutzgesetz (KSchG)
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Jugendwohlfahrtsgesetz

2. Kirchliche Vorgaben:

- Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“
- Kodex des kanonischen Rechts (CIC)
- Meldepflichten an die diözesane Ombudsstelle

C. Grundprinzipien des Gewaltschutzes

- Nulltoleranz gegenüber Gewalt: Jede Form von Gewalt wird ernst genommen und konsequent geahndet.
- Prävention durch Bildung: Kinderschutz wird als Querschnittsthema in den Schulalltag integriert.
- Verantwortung und Transparenz: Klare Verantwortlichkeiten, Meldewege und lückenlose Dokumentation.
- Religiöse Sensibilität: Besondere Achtsamkeit bei seelsorglichen Angeboten (z. B. Beichte, spirituelle Begleitung).

D. RISIKOANALYSE

1. Allgemeine Risikoanalyse

Die allgemeine Risikoanalyse beschreibt die Bereiche und Situationen, in denen es zu Übergriffen kommen könnte und definiert die Risiken. Diese setzt sich aber auch mit der Struktur und den Räumlichkeiten auseinander und zeigt mögliche Schwachstellen auf. Die Risikoanalyse zeigt nicht nur Risiko- sondern auch Schutzfaktoren auf (vgl. Alle, 2020, S. 182)

Die Risikoanalyse ist ein Instrument zur Identifikation von Situationen im Alltag der Bildungs- und Betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte. Die Schüler:innen sollen bei der Risikoanalyse altersgerecht miteinbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72).

Hier wurden Fragebögen -gezielt gerichtet auf bisher gemachte Erfahrungen – erstellt und von Klassen verschiedener Altersgruppen beantwortet. Diese wurden evaluiert und sind integrierender Bestandteil des Schutzkonzeptes.

„In der Risikoanalyse versucht die Organisation sämtliche Risiken für Schüler:innen zu identifizieren, die durch das Angebot, die räumliche Situation, das Setting, den

Führungsstil, die Kommunikation nach innen und außen, aber auch die Personalstruktur, bestehen, mit dem Ziel, im Schutzkonzept Maßnahmen festzulegen, die das Risiko für die Jugendlichen weitestgehend minimieren“ (Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J.).

Diese Analyse wurde durch Mitarbeiter des BSBZ (Gewaltschutzteam) anhand der vom BMBWF zur Verfügung gestellten Parameter durchgeführt und bilden ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des Schutzkonzeptes.

2. Mitwirkende der Risikoanalyse und des Schutzkonzeptes

a. (Kinder)Schutzteam:

An jedem Schulstandort bzw. schulstandortübergreifenden Kinderschutzcluster ist ein Kinderschutzteam einzurichten (§ 4 Abs. 2, 5 und 6 Schulordnung 2024). Das Kinderschutzteam ist nach Möglichkeit geschlechterparitätisch zu besetzen und hat aus zumindest zwei Personen zu bestehen, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis an der Schule tätig sind (§ 4 Abs. 5 Schulordnung 2024).

Gewaltschutzteam: Martin Mathies, Marika Widmann, Johannes Reis
Johannes Eberle, Sarah Benzer

Die Mitglieder des Gewaltschutzteams werden, wie gefordert, in der Schule und bei den Schulpartnern ausreichend bekanntgemacht (Homepage und Schwarzes Brett der Schule).

b. Entwicklungsteam

Das Gewaltschutzteam ist immer Teil des Entwicklungsteams.

Es wird empfohlen, Personen aus der Schulverwaltung oder weitere Partnerinnen und Partner, die an der Gestaltung des Schullebens mitwirken, in das Entwicklungsteam miteinzubeziehen (z. B. Internate, Musikschulen, Sportvereine).

Es muss einem weiteren Kreis an

Erziehungsberechtigten sowie Schüler:innen die Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden (§ 4 Abs. 3 Schulordnung 2024). Das Entwicklungsteam kann z. B. Eltern- bzw. Schülerinnen- und Schülervvertretungen zur Mitarbeit an der Konzepterstellung einladen oder zumindest Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.

Das Schutzkonzept wurde der Verwaltung übergeben mit der Bitte um Durchsicht, Ersuchen um Einbringung weiterer Maßnahmen, Bekanntgabe von Änderungswünschen. Genauso wurde dem Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) beider Schultypen die Möglichkeit eingeräumt, aktiv daran mitzuarbeiten (siehe

unten). Sowohl Lehrer:innen, welche ebenfalls Internatsdienste vollziehen, als auch Lehrer:innen beider Schultypen haben am vorliegenden Schutzkonzept mitgearbeitet.

Dem Schulgemeinschaftsausschuss der Höheren Lehranstalt für Landwirtschaft sowie der Fachschule für Landwirtschaft bzw. Ländlichen Hauswirtschaft wurde die Möglichkeit eingeräumt, am Gewaltschutzkonzept mitzuarbeiten. Er kann nach Vorlage binnen 30 Tagen eine Stellungnahme an das Gewaltschutzteam übermitteln, diese Stellungnahme muss entsprechend berücksichtigt werden. Ebenso haben die Schulsprecher:in und der Schulsprecherstellvertreter:in der beiden Fachschulen und der HLA die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.

E. Präventionsmaßnahmen und Schutzfaktoren

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Gewaltschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept des BSBZ ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen. Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit den Schüler:innen vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Um diese zielführend umsetzen zu können, sind mehrere Faktoren zu beachten.

a. Mitarbeitende: Voraussetzungen und Weiterentwicklung

Bei der Einstellung von Mitarbeiter:innen im BSBZ soll darauf geachtet werden, dass die Bewerber:innen für die Arbeit mit Schüler:innen geeignet sind. Mehrere Aspekte können hier berücksichtigt werden und wirken schützend.

Um die fachliche Kompetenz in der Arbeit mit Schüler:innen zu fördern werden Assistenzkräfte, die über keine einschlägige Ausbildung verfügen, dazu animiert, eine solche zu absolvieren und durch interne Fortbildungen gefördert. Einstellungskriterium für eine Mitarbeit ist jedenfalls das Vorlegen einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ zum Nachweis, dass die neu einzustellende Person nicht einschlägig verurteilt worden ist (für Lehrpersonal wird dieses bei Einstellung durch die Bildungsdirektion Vorarlberg direkt erhoben). Im Bewerbungsgespräch – sollte dies durch die Schulleitung direkt durchgeführt werden – ist es im Sinne des präventiven Gewaltschutzes sinnvoll, neben Fragen zu pädagogischen und persönlichen Haltungen der Bewerber:innen auch

standardisierte Fragen zum Gewaltschutz zu stellen bzw. einen Dialog zum Thema Gewaltschutz anzustoßen. Die Haltung und das Bemühen der Trägerin zum Gewaltschutz und zur Wahrung der Rechte von Kindern in der Arbeit soll im persönlichen Gespräch oder bereits in der Stellenausschreibung deutlich kommuniziert werden. Neben der Frage nach der Motivation für eine berufliche Tätigkeit in der Schule sollten vor allem auch Auffälligkeiten im bisherigen Lebenslauf angesprochen werden und der Hintergrund erfragt werden (z.B. häufige Jobwechsel zwischen Einrichtungen und Trägern, kurze Beschäftigungsintervalle) und die Möglichkeit wahrgenommen werden, Arbeitsbeurteilungen von bisherigen Dienstgeber:innen einzufordern.

Neue Mitarbeitende erhalten das Gewaltschutzkonzept bei Einstellung und unterzeichnen den Verhaltenskodex. Auch bestehende Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, den Verhaltenskodex zu unterfertigen. Das Gewaltschutzkonzept wird in diesem Zusammenhang auch allen Mitarbeitenden in bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen zur Kenntnis gebracht. Der Verhaltenskodex wird zudem Teil der Hausordnung und auf der Homepage des BSBZ kundgemacht.

Zu den präventiven Maßnahmen auf Personalebene gehören auch Maßnahmen zur Personalentwicklung durch Schulungen und Fortbildungen und das Schaffen von Reflexionsmöglichkeiten.

Ab dem kommenden Schuljahr werden Mobbingworkshops und eine schulinterne Fortbildung (SCHILF) zum Thema Gewalt durchgeführt. Weiters wurde auch klargestellt, dass alle Landeslehrpersonen über die Firma AMECO Supervisionen machen können und diese über die Bildungsdirektion abgerechnet erhalten. Eine entsprechende Info wurde an die Lehrpersonen versendet.

In Teamsitzungen mit entsprechend verankertem Tagesordnungspunkt und in Fallbesprechungen gibt es Möglichkeiten zum Austausch und zur offenen Ansprache von sensiblen Themen oder unklaren Situationen, zur Reflexion der professionellen Haltung, zur Unterstützung und Entlastung sowie zur Erweiterung der fachlichen Kompetenzen.

a. Haltung und Verhaltenskodex

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Jugendlichen befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Jugendlichen. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen.

Der Verhaltenskodex beinhaltet den Werte- und Handlungsrahmen für alle Mitarbeitenden im BSBZ Hohenems. Dieser legt die Regeln für einen gewaltfreien, fachlich adäquaten, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Er bietet den Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung im Umgang mit sensiblen Bereichen. Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben und liegt diesem Schutzkonzept als Anhang A bei.

Der Verhaltenskodex (gemäß § 3 und Anlage A der Schulordnung 2024) ist von allen Personen zu unterzeichnen, die regelmäßig Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben. Das betrifft neben Lehrpersonen sowie Betreuerinnen und Betreuer im Rahmen der Tagesbetreuung auch Personen wie Lesepatinnen und Lesepaten, psychosoziales Unterstützungspersonal (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, schulärztlicher Dienst u. ä.), Trainerinnen und Trainer, wenn sie alleine mit Schülerinnen und Schülern arbeiten sowie Personal externer Anbieterinnen und Anbieter wie z. B. von Musikschulen oder Sportvereinen. Personen, die nicht oder lediglich in Begleitung von Lehrpersonen mit Schülerinnen und Schülern tätig sind, müssen den Verhaltenskodex nicht unterzeichnen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Erziehungsberechtigte, Zahngesundheitsberaterinnen und Zahngesundheitsberater, Verkehrserzieherinnen und Verkehrserzieher, externe Expertinnen und Experten u. ä.). Im Rahmen von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen gilt der Verhaltenskodex ebenfalls nur für Personen, die alleine mit Schülerinnen und Schülern arbeiten.

b. Beschwerdemanagement

Schüler:innen, Erziehungsberechtigte und pädagogische Fachkräfte müssen die Möglichkeit haben, Beschwerden äußern zu können. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden unkompliziert, niederschwellig und für alle möglich sind.

Es befindet sich bereits ein Briefkasten für Beschwerdemöglichkeiten in der Schule, dieser wird jedoch nicht bis selten genutzt.

Im Schuljahr 2025/2026 wird eine Beschwerdemöglichkeit geschaffen und dieser Briefkasten wird an einer anderen Stelle positioniert, damit die Schüler:innen die Möglichkeit haben, sich anonym zu beschweren und es wird eine Person benannt, die diesen Briefkasten regelmäßig leert.

Weitere Anlaufstellen für Schüler:innen wurden geschaffen. Ein Schulsozialarbeiter und eine Mitarbeiterin des Vereins Amazone werden in einem eigens geschaffenen Raum anonym Beratungen durchführen. Weiters wurden im gesamten WC-Bereich QR Codes aufgehängt, zur Kontaktmöglichkeit zu Beschwerdestellen und anderen Stellen, die Hilfe anbieten.

Sämtliche Beschwerdeverfahren sollen allen Beteiligten bekannt sein (Information und Transparenz). Auftretende Beschwerden müssen zuverlässig bearbeitet werden (Verlässlichkeit und Verbindlichkeit) und in jedem Fall hat eine zeitnahe Reaktion zu erfolgen (Promptheit und Responsivität) – auch, wenn die Beschwerde unbegründet ist oder es nicht zu einer Veränderung führen kann. (vgl. Maywald, 2022)

Beschwerden und Anregungen sollen von den Mitarbeitenden nicht als persönliche Kritik wahrgenommen, sondern als Chance zur Reflexion und Weiterentwicklung geschätzt werden. Fühlen sich Beschwerende nicht gehört oder erhalten sie aus ihrer Sicht keine angemessene Rückmeldung, können sie sich auch an die Fachvorstände oder die Schulleitung wenden.

Weiters gehören ausgewiesene Sprechzeiten der Lehrpersonen und der Leitung zum Gesamtkonzept.

Im Rahmen des Mütter- und Vätertages wird darauf hingewiesen, dass ein persönlicher Austausch, der auch Anregungen und Kritik umfasst, von Seiten des BSBZ gewünscht und ein wesentlicher Bestandteil der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ist. Die Eltern sollten darauf hingewiesen werden, dass auch die Lehrpersonen das Gespräch suchen werden, wenn sie sich Sorgen um ein Kind machen oder ihnen etwas auffällt. Diese Plattformen können als Informationsplattform für das Thema Gewaltschutz genutzt werden.

c. Kommunikationsweg im Rahmen des Gewaltschutzkonzepts (Vorschlag)

Es gibt keine ausgewiesene Vertrauensperson an der Schule, da grundsätzlich jede Lehrperson Ansprechperson bei Sorgen, Beschwerden oder Problemen sein kann. Die Schülerinnen und Schüler können selbst wählen, wen sie ins Vertrauen ziehen wollen.

Die Lehrperson, die zu einem Gewaltvorkommen in Kenntnis gesetzt wird oder durch z. Bsp. Beobachtung Kenntnis erlangt, hat unverzüglich den Klassenvorstand (KV) darüber zu informieren [betrifft die Situation den KV selbst, ist der zuständige Abteilungsvorstand (AV) zu informieren].

Der KV (bzw. AV) führt eine Problemanalyse durch, die Folgendes umfasst:

Gespräche mit den betroffenen Personen und mit Personen, die mehr zur Situation sagen können (Klassenkamerad:innen, Zimmergenoss:innen, andere Lehrpersonen).

Einschätzung der Situation, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind (hier wäre eine Leitlinie hilfreich, welche Situationen in der Verantwortung des KVs bleiben können)

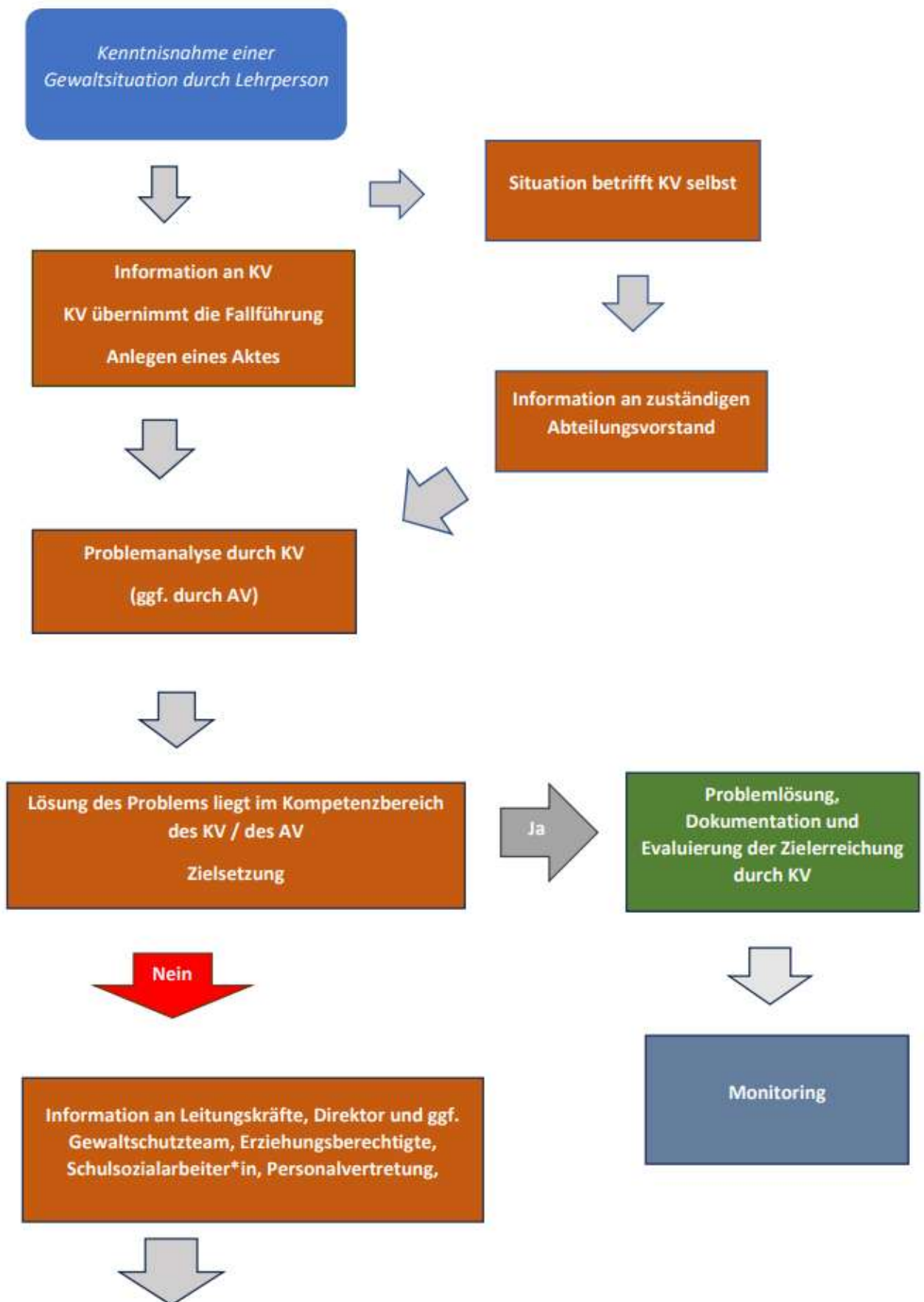
Übersteigt die Situation den Verantwortungsbereich des KVs, müssen folgende Stellen informiert werden:

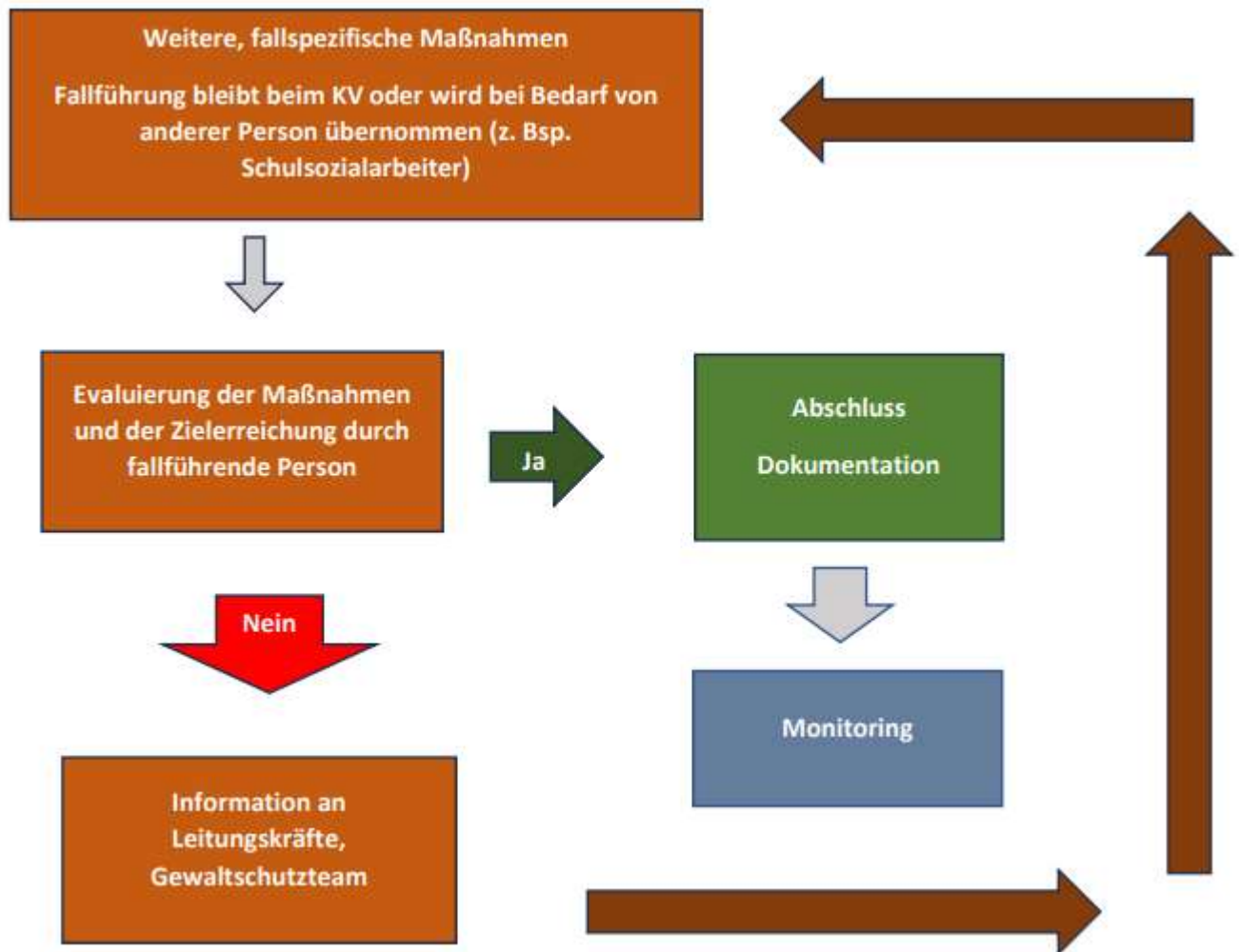
- Direktor
- Abteilungsvorstände
- Gewaltschutzteam
- Erziehungsberechtigte

Zudem wird vom KV ein (digitaler) Akt angelegt, um alle Vorkommnisse bezüglich eines Schülers oder einer Schülerin gesammelt in einem Ordner zu speichern. So werden Muster und Zusammenhänge früher identifiziert werden mit dem Ziel, früher einzugreifen und Eskalationen verhindern zu können.

Jede Meldung einer Gewaltsituation muss dokumentiert werden (Formular im Gewaltschutzkonzept = Beobachtungsblatt).

Alle weiteren unternommenen Schritte müssen genau dokumentiert werden, um den zeitlichen Ablauf, die gesetzten Maßnahmen und ihre Evaluierung nachvollziehen zu können.





Jeder Schritt in diesem Prozess muss dokumentiert werden, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Ziele und Maßnahmen zu gewährleisten.

Ziel dieses strukturierten Vorgehens ist die Sicherstellung, dass

- die **Verantwortung von den jeweiligen Lehrpersonen, Leitungskräften und ggf. weiteren Beteiligten übernommen wird**, um Gewaltvorkommen am BSBZ aufzuklären und zu stoppen.
- es zu keinen Doppelgleisigkeiten und Verwirrung in der Informationskette kommt, sondern eine **abgestimmte, klare Vorgehensweise** vorliegt.
- für Schüler*innen und Erziehungsberechtigte **professionelles Handeln (sachlich, nachvollziehbar, transparent und mit gebotener Sensibilität)** von unserer Seite erbracht wird.
- **professionelles Handeln von Seiten des BSBZ nachgewiesen werden kann.**

d. Beschwerdemöglichkeit von Lehrer:innen und Mitarbeiter:innen

Das Vorhandensein von Beschwerdemöglichkeiten für die Mitarbeiter:innen ist ebenfalls ein wichtiger Schutzfaktor. Es wird dadurch eine Feedback-Kultur geschaffen, die Offenheit der Einrichtung zur Auseinandersetzung mit eigenen Fehlern und Erwünschtheit von Ansprache signalisiert. Mitarbeitende haben die Möglichkeit, sich in einem persönlichen und vertraulichen Gespräch an die Fachvorstände und/oder die Schulleitung zu wenden. Es ist sinnvoll, dass die Leitung auf diese Möglichkeit und ihre Bereitschaft dazu regelmäßig hinweist und ihre Mitarbeitenden auch anregt, auf sie zuzukommen.

Im Rahmen von Teamsitzungen wäre es möglich, kurze Feedback-Runden zu Stimmung, Belastung o.ä. zu integrieren.

a. Sorgenbarometer

Das „Sorgenbarometer“ (siehe Anhang) unterstützt bei der Einschätzung von Gefährdungen. Das sind etwa Veränderungen des Verhaltens, körperliche oder psychische Symptome, die auf das Erleben von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt hindeuten. Das Formular „Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung“ dient der Gefährdungsmeldung an die zuständigen Behörden. Es unterstützt dabei, der Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe nachzukommen. Es ist online unter „Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe – Gewaltinfo“ verfügbar.

b. Beobachtungsblatt

Das Beobachtungsblatt (siehe Anhang) dient der Dokumentation von Auffälligkeiten, die auf eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern hinweisen können (§ 12 Schulordnung 2024). Das schulische Personal ist angehalten, das Beobachtungsblatt zu verwenden. Beobachtungen und Sorgen werden notiert. Das Beobachtungsblatt muss sorgsam verwahrt werden und darf nur berechtigten Personen zur Kenntnis gebracht werden (§ 14 Abs. 2 und 3 Schulordnung 2024). Das Beobachtungsblatt ist eine Grundlage für die Abstimmung mit dem Gewaltschutzteam bei der Frage, ob sich der Verdacht einer Gefährdung erhärtet. Wenn eine Gefährdung als wahrscheinlich betrachtet wird, so sind das Gewaltschutzteam, die Schulleitung und die Schulbehörde sowie die Schulpsychologie zu informieren (§ 14 Abs. 2 Schulordnung 2024).

c. Verhalten im Verdachtsfall (siehe Anlage)

Sorgenbarometer



Abbildung: Sorgenbarometer.
© die möwe 2024

* Psychosoziale Risikofaktoren siehe Leitfaden Kinderschutz und Schule, Punkt 3. Symptome & Folgen von Gewalt: Sichtbare (körperliche) Hinweise, Anzeichen im Leistungsbereich, emotionale und soziale Verhaltensauffälligkeiten.

Ablaufschema im Verdachtsfall

(vgl. §§ 12-14 der Schulordnung 2024)

Sorge um eine Schülerin oder einen Schüler – Verdachtsmomente überprüfen

1. Wenn Sie Beobachtungen machen, die auf eine Gefährdung aufgrund physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt gegen eine Schülerin oder einen Schüler hinweisen, halten Sie Ihre Wahrnehmungen im Beobachtungsblatt fest.
2. Tauschen Sie sich mit dem Kinderschutzteam über Beobachtungen aus und übergeben Sie Ihre Beobachtungsblätter. Lassen Sie dabei keine falsche Loyalität gegenüber Kolleginnen und Kollegen walten.

Verdacht bleibt vage/ bestätigt sich nicht

- Sensibel bleiben, mit Kind in Kontakt bleiben (beobachten und dokumentieren)
- Präventivmaßnahmen in der Klasse setzen (z. B. Workshops, ...)
- Beratung anbieten (Schulpsychologie, ...)

Verdacht konkretisiert sich

- Meldung an Kinderschutzteam und Schulleitung
- Einbeziehung der Betroffenen (Klärung des Sachverhalts)
- Festlegung weiterer Maßnahmen (ggf. Beratung mit der Rechtsabteilung der Schulbehörde bzw. mit der Kinder- und Jugendhilfe/Kinderschutzeinrichtung)
- Schriftliche Dokumentation der Ergebnisse

Wichtige Unterlagen:



Formular zur Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe: www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe



Einen detaillierten Notfall- und Interventionsplan finden Sie auch in der Broschüre Achtsame Schule – Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt (Selbstlaut 2020, ab S. 71).

Gefährdungsmeldung / Anzeige

- Information der Betroffenen
- evtl. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten (Loyalitätskonflikt bedenken!)
- **Gefährdungsmeldung abgeben**
- Information über gesetzte Schritte an SQM
- Unterstützungsangebote für das betroffene Kind und möglicherweise mitwissende Kinder und Jugendliche veranlassen (z. B. Schulpsychologie Krisenteam, Beratung)

Beobachtungsblatt Kinderschutz

Verfasserin oder Verfasser und Rolle: _____

Name der Schülerin oder des Schülers: _____

Datum/Uhrzeit	Beobachtung (z. B. Verletzungen, emotionale und soziale Auffälligkeiten, Anzeichen im Leistungsbereich, Äußerungen von (Mit-)Schülerin oder (Mit-)Schüler)	Gefährdungseinschätzung (gering/mittel/hoch)
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Die Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 48 SchUG und § 37 B-KJHG 2013 besteht, wenn

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und - die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben. Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete – über Vermutungen hinausgehende – Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen. Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes/Jugendlichen und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon. Weitere Informationen zur Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe sowie das Formular für die Meldung ist unter folgendem Link zu finden:

www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe

Verhaltenskodex

(BGBl. II Nr. 126/2024, Anlage A)

Schulen sind Lern- und Lebensräume, in denen Schülerinnen und Schüler sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird.

Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert und sollen bestärkt werden, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

Name der Schule

Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die Erziehungsberechtigten,

- verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,
- achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und
- pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
- gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,
- respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,
- nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und
- unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.

Name

Datum und Unterschrift

Verhaltenskodex (BGBl. II Nr. 126/2024, Anlage A)

Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (dritte überarbeitete und ergänzte Ausgabe 2021)

Schulen sind Lern- und Lebensräume, die Sicherheit, Wertschätzung und die Entfaltung der Persönlichkeit und Begabungen der Schüler:innen fördern. Ziel ist die Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sowie die Stärkung ihrer Rechte auf körperliche, seelische und spirituelle Unversehrtheit. Alle am Schulleben Beteiligten verpflichten sich:

- Die Persönlichkeit und Würde anderer zu achten und respektieren.
- Einen von gegenseitiger Wertschätzung, Respekt und Vertrauen geprägten Umgang zu pflegen.
- Achtsam mit Nähe und Distanz umzugehen und die persönlichen Grenzen anderer zu respektieren.
- Verhaltensweisen zu unterlassen, die die Würde anderer verletzen.
- Grenzverletzungen bewusst wahrzunehmen und angemessen zu reagieren, um Schutz zu gewährleisten.
- Diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat zu unterbinden.
- Verdachtsmomente auf psychische, physische, spirituelle oder sexuelle Übergriffe der Schulleitung oder dem Schulerhalter zu melden.
- Akzeptanz, dass Verdachtsfälle und Missbrauchsfälle an die diözesane Ombudsstelle weitergeleitet werden.

Zusätzlich verpflichten sich Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Respekt und Wertschätzung auszuüben, das individuelle Grenzempfinden des Gegenübers zu beachten, gegebene Autoritäts- und Vertrauensverhältnisse nicht auszunutzen sowie Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen regelmäßig zu absolvieren.

Name der Schule:

Ort, Datum

Pädagog:in, Mitarbeiter:in

Für den Schulerhalter